



BETRIEBLICHE AUSBILDUNG

2

Die betriebliche Ausbildung wird durch die **Ausbildungsverordnung** geregelt. Diese enthält die einzelnen **Berufsbildpositionen** bzw. Ausbildungsinhalte.

Berufsbildpositionen sind **Mindestanforderungen**, die an den ausbildenden Betrieb gestellt werden. Damit sollen in ganz Österreich gleiche Ausbildungsinhalte und ein einheitliches Ausbildungsniveau gesichert werden. Neben diesen Grobzielen gibt es üblicherweise auch **betriebspezifische Feinziele**, die von den Ausbildern formuliert werden und von den konkreten Arbeitssituationen im Unternehmen abhängig sind.

Die gesetzlichen Berufsbildpositionen sind nach **Lehrjahren** gegliedert. Manche Positionen betreffen nur ein Lehrjahr, andere wiederum erstrecken sich über zwei oder drei Lehrjahre. Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte hat spätestens in dem jeweils zuerst angeführten Lehrjahr zu beginnen. Im folgenden Lehrjahr bzw. in den folgenden Lehrjahren sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen. Innerhalb der einzelnen Lehrjahre gibt es jedoch weder einen verbindlichen zeitlichen Rahmen noch eine bestimmte Reihenfolge, in der die Berufsbildpositionen vermittelt werden sollten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine **Zusammenfassung der Ausbildungsinhalte** und, daran anschließend, einen **Ausbildungspass**, der Ihnen zeigt,

- welche gesetzlichen Ausbildungsinhalte die Ausbildungsverordnung für jedes Lehrjahr vorsieht,
- was man konkret unter diesen Ausbildungsinhalten versteht.

In den letzten Spalten soll(en) Ihr(e) Ausbilder die Vermittlung von Ausbildungsinhalten durch seine (ihre) Unterschrift (bzw. Paraphe) bestätigen. Dadurch können offene Punkte sichtbar gemacht und, in weitere Folge, terminiert werden.

Das kontinuierliche und sorgfältige Führen Ihres Ausbildungspasses ist unbedingt erforderlich! Dadurch erhalten Sie, Ihr Lehrberechtigter, Ihr(e) Ausbilder und die BAU Akademie - Lehrbauhofleitung einen besseren Überblick über Ihre (zwischen-) betriebliche Ausbildung und können so Ihre Fortschritte besser kontrollieren.

Zur chronologischen Dokumentation der Lehrausbildung sollten Wochenberichte über geleistete Tätigkeiten und Ausbildungsinhalte erstellt. Am Ende dieses Kapitels finden Sie einen Musterwochenbericht als Kopiervorlage.

Hinweis:

Der Ausbildungspass ist Ihrem Lehrberechtigten, Ihren Ausbildern und der BAU Akademie - Lehrbauhofleitung vorzulegen. Er dient vor allem als Grundlage für die Inhalte der zwischenbetrieblichen Ausbildung an der BAU Akademie - Lehrbauhof. Halten Sie daher diese Ausbildungsmappe immer griffbereit! Sie ist auch bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen!



AUSBILDUNGSINHALTE IM ÜBERBLICK

BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
3.	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
4.	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Baumaterialien	Kenntnis der Lagerung und des maschinellen Transports von Baumaterialien (einschließlich von Fertigteilen und Schüttgut) und über die Verhütung von Schäden	
5.	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle (Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)		
6.	–	Sanierungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten	
7.	Feststellen des Materialbedarfs		
8.	–	Kenntnis der Baustelleneinrichtung, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)	
9.	Messen, Fluchten, Anlegen		Abstecken und Handhaben facheinschlägiger Vermessungsgeräte
10.	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten		–
11.	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen		
12.	Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Abstichen		–
13.	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen		
14.	–	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaues und des Landschaftsbaues	
15.	Kenntnis der Fundierung		
16.	Herstellen von Fundamenten		
17.	Kenntnis und Herstellen von für den Tiefbau relevanten Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen		–
18.	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	Einfache Verputzarbeiten	
19.	Kenntnis über den Aushub von Baugruben und Künetten	Aushub von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	
20.	–	–	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21.	Herstellen, Transport, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung		Verarbeiten von bituminösem Mischgut
22.	Herstellen von einfachen Schalungen	Herstellen und Montieren von Schalungen	
23.	–	–	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen, Umrüsten
24.	–	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	
25.	Kenntnis der Wirkungsweise des Stahlbetons	–	–
26.	–	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	
27.	–	Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	
28.	–	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	
29.	–	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation, Abwasserbehandlung	
30.	–	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachtherstellung und Straßeneinbauten	
31.	–	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	
32.	–	Herstellen von Straßenunterbauten	
33.	–	Herstellen von Straßenoberbau und Straßendecken mit Fugenausbildung	
34.	Stemmen von Löchern, Schlitzen, Einsetzen von Dübeln	–	–
35.	Einbringen von Schüttungen	Herstellen von Böschungen, Böschungssicherungen	
36.	–	–	Grundkenntnisse über den Brückenbau
37.	–	–	Grundkenntnisse über den Untertagebau, Minieren
38.	–	–	Grundkenntnisse über Bauen im Wasser
39.	–	–	Grundkenntnisse über den Gleisbau und eisenbahnrechtliche Bauvorschriften
40.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	Herstellen von einfachen Gerüsten	
41.	–	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	
42.	Lesen von Bauplänen sowie von Materiallisten und Stücklisten		
43.	Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen		
44.	Ausfüllen der Ausmaßblätter, Führen von Bautagesberichten		
45.	Kenntnis der Qualitätssicherung		



BBP	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
47.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren		
48.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtliche Vorschriften		
49.	Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke		



AUSBILDUNGSPASS TIEFBAUER/-IN

BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
			1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
01	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einsatz der Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen und Arbeitsbehelfe (zB Vorrichtungen, Messgeräte uä.) nach Gebrauchs- und Behandlungsanleitungen • Richtiges Lagern der Werkzeuge und Messgeräte • Verwenden der richtigen Betriebsmittel • Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten), Erneuern des Oberflächen- bzw. Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) • Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile 			
02	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der am Bau vorkommenden Bau- und Hilfsstoffe • Kenntnis der Bezeichnungen und der handelsüblichen Arten, Formen und Transporteinheiten 			
03	Grundkenntnisse über die schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Grundkenntnisse über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
03	Kenntnis der schädlichen Einflüsse auf die Baumaterialien und der Maßnahmen zu deren Abwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über schädliche Beimengungen (zB verunreinigtes Wasser) in Baustoffen bzw. Zuschlagstoffen • Kenntnis über chemische Einwirkungen sowie erforderliche Gegenmaßnahmen, wie Verwendung von resistenten Baustoffen (zB Hochofenzement statt Portlandzement bei sulfathaltigem Wasser) 			
04	Grundkenntnisse der Lagerung und des Transports von Baumaterialien	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Größenveränderungen) • Grundkenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und mögliche Lagerzeiten von Baumaterialien 			
04	Kenntnis der Lagerung und des maschinellen Transports von Baumaterialien (einschließlich von Fertigteilen und Schüttgut) und über die Verhütung von Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Verhaltens von Baumaterialien (zB Reaktion auf Feuchtigkeit, Größenveränderungen) sowie über die Verhütung von Schäden • Kenntnisse über Lagermöglichkeiten (Abdeckungen, Räumlichkeiten) und mögliche Lagerzeiten von Baumaterialien 			
05	Grundkenntnisse über den Umweltschutz und über dessen Umsetzung auf der Baustelle (Bau-restmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Verwertung und Wiederverwendung • Grundkenntnisse über Entsorgungsmaßnahmen auf Baustellen (zB bei Aushubmaterial, Bauschutt, Verpackungs-, Schalungsmaterial) • Grundkenntnisse über umweltbelastende Materialien und Arbeitsweisen (zB Lärm- und Staubbelastung) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
06	Sanierungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Schadensursachen • Instandsetzung von Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonkonstruktionen • Einfache Oberflächeninstandsetzung (Verputz, Beton und bituminöse Oberflächen) 			
07	Feststellen des Materialbedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handels- und Transportformen von Zement, Kalk, Gips, Sand, Kies, Ziegel, Baustahl, Schalmaterial usw. • Feststellen des Materialbedarfs unter Berücksichtigung des Mehrverbrauches durch Verdichtung, Verschnitt, Bruch usw. 			
08	Kenntnis der Baustelleneinrichtung, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über den Bauablauf • Kenntnisse über die Straßenverkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen • Kenntnisse der Baustelleneinrichtung und Erste-Hilfe-Einrichtungen 			
09	Messen, Fluchten, Anlegen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Einmessen von Winkeln • Mitarbeit beim Auspflocken von Baugruben • Verwenden der erforderlichen Messgeräte (Meterstab, Bandmaß, Bauwinkel usw.) und Hilfsmittel • Durchführen von Anlegearbeiten mit Maßstab oder Maßband 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
09	Abstecken und Handhaben facheinschlägiger Vermessungsgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Handhabung facheinschlägiger Vermessungsgeräte • Abstecken von den im Tiefbau relevanten Bauten • Abstecken von Winkeln und Bögen 			
10	Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Aufstellen und Einwinkeln von Schnurgerüsten an Hand von Plänen • Mitarbeit beim Anlegen und Überprüfen von Winkeln 			
11	Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnehmen und Vermessen von einfachen Geländen und Bauteilen 			
12	Herstellen von Waagrissen, Aufstichen und Abstichen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Waagrissen sowie Einmessen von Höhen unter Verwendung von Wasserwaage, Schlauchwaage und optischen Geräten • Herstellen von Aufstichen und Abstichen • Einmessen von Geländehöhen • Handhaben von Nivelliergeräten und Laser 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
13	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips, Zuschlagstoffen, Fertigprodukten usw. • Herstellen (Mischen) von Kalk-, Kalkzement- und Zementmörtel sowie Gipsmörtel, gipshaltigem Mörtel und Dämmmörtel • Einhalten der erforderlichen Mischungsverhältnisse von Kalk, Zement, Gips und Sand • Kenntnis der Zementarten, deren Festigkeiten sowie Anwendungsbereiche • Kenntnis der Betongüten nach ÖNORM • Beachten der Korngrößenverteilung der Zuschlagstoffe (Siebkurven) • Herstellen von unbewehrtem Beton und Stahlbeton • Herstellen von Schwer- und Leichtbeton • Einhaltung der jeweils erforderlichen Mischungsverhältnisse von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser (zB Wasser-Zement-Faktor, Konsistenz) • Kenntnis der handelsüblichen Bezeichnungen von Transportbeton • Baustellenprüfung der Mörtel- und Betonmischungen 			
14	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Bodenarten wie gewachsener Boden, Fels und geschütteter Boden • Grundkenntnisse des bindigen und nichtbindigen Bodens • Grundkenntnisse des Erdbaus wie Humusaushub, Baugrubenaushub, Abböschungen, Pölzungen • Grundkenntnisse des Landschaftsbaus 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15	Kenntnis der Fundierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der verschiedenen Bodenarten (Tragfähigkeit) sowie der für Fundamente verwendeten Materialien (zB Beton, Stahlbeton einschließlich Sauberkeitsschichten) 			
16	Herstellen von Fundamenten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Fundamenten unter Einhaltung der erforderlichen Fundamenttiefe (Frosttiefe) 			
17	Kenntnis und Herstellen von für den Tiefbau relevanten Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Formate und Verwendung natürlicher und künstlicher Steine (zB Bruchsteine, gemischtes Mauerwerk) • Kenntnisse über Herstellungsarten und Verwendung von Leichtbauplatten • Kenntnis der Verbandsarten für tragende Wände und Ziegelverbände • Kenntnis der Verbandsregeln für Mauerwerk aller Art • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Wänden und Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen • Herstellen von Verblendungsmauerwerk mit Reinigen und Verfugen • Zubereiten von Dämm-Mörtel • Bearbeiten von feuerfesten Steinen und Dämmstoffen 			
18	Grundkenntnisse über Verputzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Verputzarten für Außenwände, Innenwände, Leichtwände usw. 			
18	Einfache Verputzarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit beim Anbringen und Verputzen von Putzträgern (zB Drahtziegelgewebe) und Putzbewehrungen (zB Rabitz-Gitter) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19	Kenntnis über den Aushub von Baugruben und Künetten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Erdarbeiten • Kenntnis von Pöhlungen in Baugruben und Künetten • Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (zB Bauarbeiterschutzverordnung) • Kenntnis der verschiedenen Bodenarten und deren Standfestigkeit 			
19	Aushub von Baugruben und Künetten sowie Herstellen von Verbauten und Stützungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Pöhlungen in Baugruben und Künetten • Herstellen von Pöhlungen für Auswechslungen (Fundamente, Träger usw.) • Beachten der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (zB Bauarbeiterschutzverordnung) • Beachten der verschiedenen Bodenarten und deren Standfestigkeit 			
20	Herstellen von Natursteinmauerwerk einschließlich Zurichten der Steine	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Verarbeitung von Natursteinen und die zu verwendenden Mörtelarten • Bearbeiten und Zurichten von Natursteinen • Herstellen von Natursteinmauerwerk unter Beachtung der Verbandsregeln 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungs- inhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21	Herstellen, Transport, Einbringen und Verdichten von Beton sowie dessen Nachbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten des Schwindens und Kriechens des Betons sowie der Temperatureinflüsse • Herstellen von Bewegungs- und Arbeitsfugen • Errechnen des erforderlichen Materialbedarfs • Transportieren und Einbringen von Baustellenbeton • Verarbeiten von Transportbeton • Verdichten von Beton unter Vermeidung der Entmischung • Nachbehandeln von Beton (Feuchthalten, Frostschutz usw.) 			
21	Verarbeiten von bituminösem Mischgut	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Herstellung von Asphaltmischgut • Kenntnis über die Funktion und Aufbau einer bitumengebundenen Straßenkonstruktion • Einbau von Asphaltmischgut • Herstellen von bituminösen Trag- und Deckschichten 			
22	Herstellen von einfachen Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnen der Schalungsflächen und des Materialbedarfes • Herstellen von einfachen Schalungen aller Art • Messen, Aufreißen, Schneiden und Bearbeiten von Holz mittels Maschine und von Hand • Kenntnis der Schalungsregeln für Bauteile • Verwenden von Schalplatten aus Holz, Stahl und Kunststoffen, von Schalungsträgern und -stützen • Herstellen und Zusammenbauen von Schalelementen • Einsatz von Systemschalungen • Herstellen von Abstützungen und Unterstellungen (Betondruck) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22	Herstellen und Montieren von Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Schalungen aller Art • Messen, Aufreißen, Schneiden und Bearbeiten von Holz mittels Maschine und von Hand • Kenntnis der Schalungsregeln für Bauteile • Verwenden von Schalplatten aus Holz, Stahl und Kunststoffen, von Schalungsträgern und -stützen • Herstellen und Zusammenbauen von Schalelementen • Einsatz von Systemschalungen • Herstellen von Abstützungen und Unterstellungen (Betondruck) 			
23	Aufbauen und Abbauen von Rüstungen, Umrüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Bauteile (Schalungsträger, Stahlrohrstützen, Abstützungen, Aussteifungen, Verspannungen, Schalungsanker) und Materialien (Holz, Stahl) für Rüstungen • Kenntnis der Aufgaben der Rüstung • Aufbauen und Abbauen von Rüstungen 			
24	Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biegeplänen und Bewehrungsplänen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Betonstahls und der Bewehrung, der Betonstahlgruppen und -arten sowie ihrer Bezeichnungen, Kennzeichnungen und Lieferformen • Biegen und Verlegen von Baustahl nach Biege- und Bewehrungsplänen und Beachtung der Bewehrungsvorschriften, insbesondere über Aufbiegungen, Krümmungshalbmesser, Endhaken, Bügel, Verteiler, Abstandhalter, Stöße und Anschlussbewehrungen • Kenntnisse über Betondeckung 			
25	Kenntnis der Wirkungsweise des Stahlbetons	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis des Zusammenwirkens von Stahl und Beton • Kenntnis der Druck- und Zugfestigkeit 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
26	Herstellen von Stahlbetonbauteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten der Schalung, Bewehren und Betonieren von Bauteilen, Nachbehandeln des Betons • Beachten der Transportbeanspruchung • Kenntnisse der Schalungsregeln für Decken • Kenntnis der Ausschalfristen • Mitarbeit beim Verlegen von Schalplatten aus Stahl, Kunststoff und Holz sowie von Schalungsträgern und Stützen • Mitarbeit beim Anfertigen von Deckenschalungen unter Einhaltung der für das jeweilige Schalungsmaterial zulässigen Abstände der Unterstellung • Verlegen des Betonstahls nach Bewehrungsplänen • Einbringen und Verdichten des Betons 			
27	Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Lesen von Verlegeplänen • Transportieren und Zwischenlagern von Fertigteilen • Versetzen von Fertigteilen • Herstellen von Unterstellungen, Schalungen und Abschaltungen • Verlegen der Bewehrung • Herstellen des Fugenvergusses • Kenntnis der Ausschalfristen 			
28	Abdichten des Bauwerks gegen Feuchtigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Abdichtungsstoffe • Herstellen von Abdichtungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit sowie gegen Druckwasser • Herstellen von Anschlüssen, Übergriffen und Durchdringungen • Schützen der Abdichtungen vor Beschädigungen 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29	Grundkenntnisse der Oberflächenentwässerung, Drainagierung, Kanalisation, Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über das Versetzen von Einlaufschächten, Abflussrinnen und Verlegen von Rohren • Grundkenntnisse über Drainagierung, Sickerschächte und Oberflächenentwässerung • Grundkenntnisse über die Abwasserbehandlung (Trenn- und Mischsystem, Kläranlage usw.) 			
30	Verlegen von Rohrkanälen samt Putzschachterstellung und Straßeneinbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Rohrmaterialien und deren Verbindungen • Kenntnis der zu verwendenden Einbauteile • Verlegen von Rohrkanälen und Straßeneinbauten • Herstellen des Unterbaues und des Gefälles • Anordnen von Putzstücken, -schächten und -kammern • Herstellen von Schächten aus Ortbeton oder Fertigteilen • Herstellen von Mauerdurchführungen • Herstellen von Drainageleitungen 			
31	Verlegen von Betonsteinen und Natursteinen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Verlegeregeln • Verlegen von Beton- und Natursteinplatten im Mörtelbett, sowie Verfugen • Verlegen von Platten und Verbundsteinen im Kiesbett • Trennen und Bearbeiten der Platten 			
32	Herstellen von Straßeneinbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Straßeneinbau, Bodentausch und Bodenstabilisierung • Herstellen von Straßeneinbauten (Unterbauplanum) 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
33	Herstellen von Straßenoberbau und Straßendecken mit Fugenausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Trag- und Deckschichten (Asphaltdeckenschichten, Sonderasphaltdeckenschichten, Betondecken, Pflasterdecken) • Ausbilden von Fugen, Einbringen von Dübel und Anker 			
34	Stemmen von Löchern, Schlitzen, Einsetzen von Dübeln	<ul style="list-style-type: none"> • Stemmen von Löchern und Schlitzen in Mauerwerk, Einsetzen von Dübeln nach Angabe • Fachgerechtes Handhaben und Instandhalten der erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen (zB Meißel, Fräsen, Schlagbohrmaschine) • Beachten der sicherheitstechnischen Vorschriften 			
35	Einbringen von Schüttungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der für die jeweiligen Schüttungen erforderlichen Materialien (Sand, Kies, Blähton, Perlith usw) 			
35	Herstellen von Böschungssicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Grundsätze der Böschungsherstellung und der Böschungssicherung • Herstellen von Böschungen in Erdbauweise, biologische Bauweise, Mauern und Felsböschungen • Kenntnis über die Baugrubenböschung 			
36	Grundkenntnisse über den Brückenbau	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über Brückenarten und Brückensysteme (feste Brücken, bewegliche Brücken) • Grundkenntnisse über die Bauverfahren bei der Herstellung von Brücken 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
37	Grundkenntnisse über den Untertagebau, Minieren	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die konventionelle und maschinelle Vortriebstechnik • Grundkenntnisse über den Einsatz von Sicherungsmitteln • Grundkenntnisse über einfache Minierarbeiten und die damit verbundenen Sicherheitsbestimmungen 			
38	Grundkenntnisse über Bauen im Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die offene und geschlossene Wasserhaltung • Grundkenntnisse über die Grundwasserabsenkung • Grundkenntnisse über die Sicherheitsmaßnahmen bei Bauen im Wasser 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
39	Grundkenntnisse über den Gleisbau und eisenbahnrechtliche Bauvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die eisenbahnrechtlichen Bauvorschriften • Grundkenntnisse über den Unter-/Oberbau von Gleisanlagen, das Verlegen und Montieren von Schwellen und Schienen 			
40	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von Gerüsten aller Art	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Arbeitsgerüste (zB vormontierte Gerüste, Steckgerüste) und Hilfseinrichtungen (zB Hebezeuge) und deren zweckmäßige Verwendung • Kenntnisse über die Standsicherheit und Verankerung von Gerüsten 			
40	Herstellen von einfachen Gerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen und Benutzen von einfachen Gerüsten und Hilfseinrichtungen, unter Beachtung der einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften, der betreffenden ÖNORM und der Bauarbeiterschutzverordnung 			
41	Kenntnis der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung und Einsatz der Baumaschinen nach Gebrauchs- und Handlungsanleitungen • Laufendes Pflegen und Instandhalten (Reinigen, Entfetten) • Erneuern des Oberflächen- bzw Korrosionsschutzes (wie Ölen, Fetten, Besprühen mit Korrosionsschutzmittel) • Ausführen einfacher Instandsetzungsarbeiten, gegebenenfalls durch Austauschen schadhafter Teile • Abstimmen und Justieren 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
42	Lesen von Bauplänen sowie von Materiallisten und Stücklisten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der normgerechten Darstellung der Bauteile und der Bemaßung (Kotierung) • Lesen von Bauplänen (zB Polierpläne, Detailzeichnungen) sowie Material- und Stücklisten 			
43	Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Handskizzen und einfachen Zeichnungen in den erforderlichen Ansichten, Schnitten und anderen Darstellungsformen 			
44	Ausfüllen der Ausmaßblätter, Führen von Bautagesberichten	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Stundenberichte, Regieberichte, Bautageberichte und Aufmaßaufstellungen, auch in EDV-gerechter Form 			
45	Kenntnis der Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Qualitätsmerkmale und der Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements • Kenntnis des Aufbaus und des Ablaufes der Qualitätssicherung • Kenntnis der Umsetzung des Qualitätsmanagements auf der Baustelle 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
46	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	<p>Pflichten des Lehrberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrling ist gemäß den Ausbildungsvorschriften des Lehrberufs durch den Lehrberechtigten selbst oder durch andere geeignete Personen (Ausbilder) auszubilden. • Der Lehrling ist nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der berufsspezifischen Ausbildung vereinbar sind (keine berufsfremden Arbeiten). • Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm dabei ein gutes Beispiel zu geben. • Misshandlungen und körperliche Züchtigungen sind untersagt. Der Lehrling ist vor derartigen Handlungen durch andere Personen (insbesondere Betriebsangehörige) zu schützen. • Der Lehrling ist zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, die dafür erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und allfällige Internatskosten in einem gewissen Teilbetrag (vgl. § 9 Abs. 5 BAG und die entsprechenden Kollektivverträge) zu tragen. • Auf den Ausbildungsstand der Berufsschule ist bei der betrieblichen Unterweisung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Es ist notwendig, sich über den Fortschritt in der Berufsschule laufend zu informieren. 			



46	<p>Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)</p>	<p>Fortsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gehört auch zu den Pflichten des Lehrberechtigten, für die berufliche Weiterbildung der Ausbilder zu sorgen und darauf zu achten, dass den Ausbildern die zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben gegenüber den Lehrlingen erforderliche Zeit zur Verfügung steht. • Der Lehrberechtigte hat die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts (Lehrlingsentschädigung) freizugeben und dem Lehrling die Prüfungstaxe zu ersetzen, wenn dieser während der Lehr- bzw. Weiterverwendungszeit erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt. • Vom Lehrberechtigten sind auch die nach einschlägigen Vorschriften festgelegten Mitteilungen an die Lehrlingsstelle, Berufsschule und Krankenkasse vorzunehmen. • Außerdem hat der Lehrberechtigte bei bestimmten Fällen der Arbeitsverhinderung (zB Krankheit) Entgeltfortzahlung zu leisten. • Von wichtigen Vorkommnissen (zB disziplinaire Verfehlungen) sind die Erziehungsberechtigten zu verständigen. 			
----	--	---	--	--	--



46	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	Pflichten des Lehrlings <ul style="list-style-type: none"> • Das Bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnis zu erwerben. • Der Lehrling hat die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten der Eigenart des Lehrbetriebs Rechnung zu tragen. • Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen. • Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen. • Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat unverzüglich dem Lehrberechtigten die Zeugnisse und auf dessen Verlangen auch alle sonstigen Berufsschulunterlagen vorzulegen. 			
47	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit • Kenntnis über Arbeitnehmerschutzbestimmungen • Kenntnis über das Absichern des Arbeitsplatzes • Kenntnis über die Arbeitsplatz- und Gefahrstoffevaluierung 			



			Datum Bestätigung durch den Ausbilder		
BBP	Gesetzliche Ausbildungsinhalte	Erläuterungen	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
48	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der wesentlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie zB: <ul style="list-style-type: none"> ○ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ○ Bauarbeiterschutzverordnung ○ Arbeitszeitgesetz ○ Arbeitsruhegesetz 			
49	Kenntnis der einschlägigen Fachausdrücke	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der englischen Fachausdrücke betreffend des Tiefbaus 			



WOCHENBERICHT

.....
Kalenderwoche

von

bis

.....
Lehrling

Ausbilder

.....
Baustelle

Berufsschule

Ja

Nein

BAU Akademie/Lehrbauhof

Ja

Nein

Montag	

Dienstag	

Mittwoch	

Donnerstag	

Freitag	